

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Europäischen Übereinkommens  
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

**Vom 18. März 2015**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2, 3) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2015  
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 2. März 2015 beim Generalsekretär des Europarats als Verwahrer hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 24 Absatz 4 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark\* am 1. Juni 2012  
unter Ausschluss der Erstreckung auf Grönland und die Färöer

Finnland\* am 1. Juli 2012  
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens

Niederlande\* am 1. Oktober 2012  
mit Erstreckung auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba und St. Eustatius) sowie auf St. Martin (niederländischer Teil), Aruba und Curaçao sowie nach Maßgabe eines Vorbehalts für Aruba und Curaçao nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens

Norwegen am 1. September 2011

Rumänien\* am 1. Mai 2012  
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens

Spanien\* am 1. September 2011  
nach Maßgabe einer Erklärung für den Fall der Abgabe einer Erklärung durch das Vereinigte Königreich über die Erstreckung auf Gibraltar

Ukraine\* am 1. September 2011  
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens.

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. März 2015

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney